

**Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung**
IV b 2 – 2364/60

Bonn, den 25. Mai 1960

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Novelle zum Angestelltenversicherungs-Neuregelungs-
gesetz**

Bezug: **Kleine Anfrage der Abgeordneten Spies (Emmenhausen),
Kinat (Spork), Murr und Genossen**
– **Drucksache 1842** –

Die Kleine Anfrage vom 13. Mai 1960 beantworte ich namens der Bundesregierung wie folgt:

Die Anregung, das Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz mit dem Ziel zu ändern, daß Rente auf Antrag auch dann rückwirkend zu gewähren ist, wenn vor dem 1. Januar 1957 infolge Kriegsgefangenschaft der Antrag nicht fristgemäß gestellt werden konnte, faßt die Bundesregierung dahin auf, daß einem Kriegsgefangenen keine Nachteile daraus entstehen sollen, daß er während der Kriegsgefangenschaft einen Rentenanspruch nicht stellen konnte, daß also die Rente ausnahmsweise bereits mit einem Zeitpunkt vor Antragstellung beginnen kann.

Die Bundesregierung hält es nicht für angebracht, eine Gesetzesänderung dieses Inhalts vorzuschlagen.

Eine solche Gesetzesänderung wäre eine zweiseitige Maßnahme. Den früheren Kriegsgefangenen wird nämlich die gesamte Zeit der Kriegsgefangenschaft rentensteigernd angerechnet, auch wenn der Versicherungsfall schon vor der Entlassung eingetreten ist. Nach dem System der gesetzlichen Rentenversicherungen schließen sich jedoch Rentenbezug und die Anrechnung der Zeit dieses Rentenbezuges auf die Rentenhöhe gegenseitig aus. Dem Vorteil der Nachzahlung stünde somit die Unmöglichkeit der Anrechnung mindestens eines Teils der Zeit der Kriegsgefangenschaft auf die Rente gegenüber. Wie sich das im Ergebnis auswirken würde, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab.

Blank